

An die Mitglieder des  
Beirates Rechtsanwälte  
im BVSK

## **Rundschreiben Nr. 1/2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

über nachfolgende Vorgänge dürfen wir Sie informieren:

- 1. Unternehmensteuerreform und Abgeltungsteuer**
  
- 2. 23. Kfz-Sachverständigentag des BVSK  
am 6. Juni 2008 in Potsdam**

## 1. Unternehmensteuerreform und Abgeltungsteuer

Am 01.01.2008 treten durch die Unternehmensteuerreform zahlreiche Änderungen für Unternehmen und Privatpersonen in Kraft.

Ab 01.01.2009 wird auch die Besteuerung von Kapitaleinkünften durch die Einführung einer allgemeinen Abgeltungsteuer neu geregelt.

### Ziele der Unternehmensteuerreform

- Grundlegende Fortentwicklung und Vereinfachung des Unternehmensteuerrechts
- Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit
- Herstellung Europatauglichkeit
- Schaffung Rechtsformneutralität
- Schaffung Finanzierungsneutralität
- Einschränkung von Gestaltungsmöglichkeiten
- Verbesserung der Planungssicherheit für
  - Unternehmen und
  - Öffentliche Haushalte
- Nachhaltige Sicherung der deutschen Steuerbasis

### Gliederung

- I. Änderungen für alle Unternehmen
- II. Änderungen für Einzelunternehmen und Personengesellschaften
- III. Änderungen für Kapitalgesellschaften
- IV. Sonstige Änderungen
- V. Reform der Kapitaleinkünfte im Privatvermögen

## ***I. Änderung für alle Unternehmen***

Gewerbliche und freiberufliche Tätigkeit von Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften

### **1. Änderung der Abschreibungen:**

- Wegfall der degressiven AfA
- Einschränkung der sofortigen Abzugsfähigkeit von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) bei den Gewinneinkünften

Einschränkung der Sofortabzugsfähigkeit von GWGs:

*Bisherige Regelung:*

- WG war selbstständig nutzbar
- Anschaffungskosten, netto unter 410 Euro = sofort abzugsfähig

*Regelung ab 2008:*

- Anschaffungskosten unter 100 Euro = sofort abzugsfähig
- Anschaffungskosten von 100 bis 1.000 Euro = Sammelposten, der auf 5 Jahre abzuschreiben ist

### **2. Änderung der Ansparrücklage und der Sonderabschreibung nach § 7g EStG:**

- Änderungen bei der Ansparrücklage
- Änderungen bei der Sonderabschreibung

*Ansparrücklage – bisherige Rechtslage:*

Die Bildung einer Rücklage von bis zu 40 % der voraussichtlichen AK/HK für neue bewegliche Wirtschaftsgüter ist möglich, wenn der

- Betrieb bestimmte Größenmerkmale nicht überschreitet,  
 (wenn: das Betriebsvermögen im Vorjahr nicht größer als 204.517 € ist oder die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG erfolgt; bzw. bei LuF-Betrieben der Einheitswert des Betriebes nicht mehr als 122.710 € beträgt)

Die Bildung einer Rücklage von bis zu 40 % der voraussichtlichen AK/HK für neue bewegliche Wirtschaftsgüter ist möglich, wenn

- das Wirtschaftsgut innerhalb der nächsten 2 Jahre voraussichtlich angeschafft oder hergestellt wird,
- die Bildung der Rücklage in der Buchhaltung verfolgt werden konnte und
- keine Rücklage nach § 3 Abs. 1 und 2a ZRFG ausgewiesen wurde.

Die Ansparrücklagen können insgesamt bis zu einer Höhe von 154.000 Euro (Existenzgründer 307.000 Euro) gebildet werden.

Wird das Wirtschaftsgut nicht innerhalb der zwei (Existenzgründer 5) folgenden Wirtschaftsjahre angeschafft, ist die Rücklage Gewinn erhöhend aufzulösen. Zusätzlich ist ein Gewinnzuschlag in Höhe von 6 % per anno hinzuzurechnen (bei Existenzgründern entfällt der Gewinnzuschlag).

*Ansparrücklage – neue Rechtslage:*

Die bisherige Ansparrücklage wird ersetzt durch den so genannten Investitionsabzugsbetrag. Auch beim Investitionsabzugsbetrag können bis zu 40 % der voraussichtlichen AK/HK Gewinn mindernd geltend gemacht werden. Die Minderung des Gewinnes erfolgt außerhalb der Bilanz bei der Einkunftsermittlung.

Jedoch haben sich zum Teil die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen der Nichtanschaffung erheblich geändert.

Die Bildung einer Rücklage von bis zu 40 % der voraussichtlichen AK/HK für bewegliche Wirtschaftsgüter ist möglich, wenn der

- Betrieb bestimmte Größenmerkmale nicht überschreitet,  
*(wenn: das Betriebsvermögen im Vorjahr nicht größer als 210.000 € bzw. der Gewinn bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG nicht größer als 100.000 Euro ist bzw. bei LuF-Betrieben der Einheitswert des Betriebes nicht mehr als 125.000 Euro beträgt)*

Die Bildung einer Rücklage von bis zu 40 % der voraussichtlichen AK/HK für bewegliche Wirtschaftsgüter ist möglich, wenn

- das Wirtschaftsgut innerhalb der nächsten 2 Jahre voraussichtlich angeschafft wird
- und es im Jahr des Zugangs und im Folgejahr fast ausschließlich betrieblich (mehr als 90 %) genutzt wird.

weitere Voraussetzung:

Beim Finanzamt müssen Unterlagen eingereicht werden, aus denen die Bezeichnung, die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die gebildeten Investitionsabzugsbeträge hervorgehen.

Rechtsfolge bei Nichtanschaffung bzw. Fehlverwendung:

Wird das Wirtschaftsgut nicht innerhalb der zwei Folgejahre angeschafft bzw. nach Zugang nicht fast ausschließlich zu betrieblichen Zwecken genutzt, ist rückwirkend die Steuerfestsetzung des Jahres zu ändern, in dem der Abzugsbetrag geltend gemacht wurde.

Bei Nichtanschaffung unterliegt die sich ergebende Steuernachzahlung der regulären Verzinsung (6 % p. a.).

- Wirtschaftsgut, für das der Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen werden soll, muss nicht mehr neu sein.
- Die Höchstgrenze aller Investitionsabzugsbeträge wird auf 200.000 Euro angehoben.
- Wirtschaftsgut muss fast ausschließlich betrieblich genutzt werden. Damit scheidet der Firmen-Pkw, der auch für Privatfahrten genutzt wird, regelmäßig aus.

Zusammenfassend die wichtigsten Unterschiede:

- Bei Nichtanschaffung bzw. Fehlverwendung wird nachträglich wieder die Steuerfestsetzung des Jahres geändert, in dem der Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht wurde.
- Durch die Verzinsung bei Nichtanschaffung kann sich eine zusätzliche Verschärfung gegenüber der alten Rechtslage ergeben.

Zusammenfassend die wichtigsten Unterschiede:

- Gewerbetreibende und Freiberufler, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, können einen Investitionsabzugsbetrag nur noch geltend machen, wenn ihr Gewinn vor Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrages nicht mehr als 100.000 Euro beträgt.
- Die Sonderregelungen für Existenzgründer wurden ersatzlos gestrichen.

*Sonder-AfA – bisherige Rechtslage:*

Eine Sonderabschreibung von 20 % auf die AK/HK kann gebildet werden, wenn

- für das neue bewegliche Wirtschaftsgut in den Vorjahren eine Ansparabschreibung gebildet wurde,
- das Wirtschaftsgut im Jahr der Sonder-AfA fast ausschließlich (zu mehr als 90 %) betrieblich genutzt wurde und
- das Wirtschaftsgut mindestens 1 Jahr nach Anschaffung/Herstellung im inländischen Betrieb verbleibt.

Auch weiterhin ist eine Sonderabschreibung von 20 % auf die AK/HK, vermindert um den geltend gemachten Investitionsabzugsbetrag, möglich. Voraussetzung ist ab 2008 nicht mehr, dass in den Vorjahren eine „Ansparrücklage“ bzw. ein „Investitionsabzugsbetrag“ geltend gemacht wurde.

Die Voraussetzungen bezüglich der Betriebsgrößenmerkmale, der Verweildauer im inländischen Betrieb sowie der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung sind geblieben. Die Betriebsgrößenmerkmale wurde jedoch denen für die Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrages gleichgestellt.

*Degressive Abschreibung:*

Diese entfällt ab 2008.

*Normale Abschreibung:*

Die Normal-AfA (ausschließlich noch lineare AfA möglich) bemisst sich ab dem 01.01.2008 nach den AK/HK vermindert um den ggf. in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbetrag.

Die AfA-Bemessungsgrundlage für die lineare AfA beträgt daher gegebenenfalls nur noch 60 % der AK/HK.

Die Gesamtabschreibung im Erstjahr kann bis zu 52 % von den AK/HK zuzüglich der anteiligen regulären linearen AfA betragen.

## **II. Änderung für Einzelunternehmen und Personengesellschaften:**

Geltungsbereich für:

Freiberufler, Einzelunternehmen und Personengesellschaften

### *Vom Halb- zum Teileinkünfteverfahren*

Das derzeitige Halbeinkünfteverfahren (50 % Steuerfreiheit für Dividenden, Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften usw.) wird durch das Teileinkünfteverfahren abgelöst, sofern die Beteiligung im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft gehalten wird.

Steuerpflichtig sind nunmehr 60 % der Einnahmen. Korrespondierend hierzu erhöht sich für die Ausgaben, die mit diesen Einnahmen im Zusammenhang stehen, der Abzug auf 60 %.

Bei Kapitalgesellschaften verbleibt es hingegen bei der sich per Saldo ergebenden Steuerfreiheit von 95%.

Im Bereich des Privatvermögens wird das Halbeinkünfteverfahren weitgehend durch die Einführung der Abgeltungssteuer abgelöst.

### *Steuerbegünstigung für thesaurierte Gewinne:*

Nicht entnommene Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit können ab dem Jahr 2008 unter bestimmten Voraussetzungen einem besonderen Einkommensteuersatz in Höhe von 28,25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag unterworfen werden.

Dieser Einkommensteuersatz gilt unabhängig von der persönlichen Einkommensteuer-Progression.

Es kann für jeden Betrieb und für jeden Mitunternehmeranteil gesondert gewählt werden, ob die Vergünstigung auf den gesamten oder nur auf einen Teil des nicht entnommenen Gewinns angewendet werden soll.

Ziel der Regelung ist es, Einzel- und Mitunternehmer mit ihren Gewinneinkünften in vergleichbarer Weise wie Kapitalgesellschaften zu belasten.

Voraussetzungen hierfür sind:

- dass die Gewinnermittlung gemäß §§ 4 Abs. 1 oder 5 EStG (Bilanz) erfolgt,
- dass der Steuerpflichtige einen entsprechenden Antrag stellt,
- dass für die nicht entnommenen Gewinne kein Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG oder Steuerermäßigung nach § 34 Abs. 3 EStG in Anspruch genommen wurde,
- dass bei Gesellschaftern von PersGes die Beteiligung mindestens 10 % oder der Gewinn mehr als 10.000 Euro beträgt.

Der nicht entnommene Gewinn berechnet sich wie folgt:

Gewinn	100.000,00 €
Einlagen	20.000,00 €
Entnahmen	<u>./.</u> 80.000,00 € <u>./.</u> 60.000,00 €
= Nicht entnommener Gewinn	<u>40.000,00 €</u>

Die nicht entnommenen Gewinne, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurden, werden jedes Jahr durch Bescheid vom Finanzamt festgestellt.

Der Antrag auf die vergünstigte Besteuerung kann bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheides des Folgejahres ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Damit soll die Möglichkeit des Verlustrücktrages erhalten bleiben.

Die nicht entnommenen Gewinne, die begünstigt besteuert wurden, unterliegen bei der Einkommensteuer einer Nachversteuerung in Höhe von 25 %.

Die Bemessungsgrundlage ist zuvor um die Steuerbelastung zu kürzen, die durch die Thesaurierungsbesteuerung schon entstanden ist.

Die Nachversteuerung wird durch verschiedene Ursachen ausgelöst.

Folgende Tatbestände lösen die Nachversteuerung aus:

- Überentnahmen, sprich positiver Saldo aus Entnahmen und Einlagen übersteigen den Gewinn eines Folgejahres und aus den Vorjahren sind steuerbegünstigte thesaurierte Gewinne festgestellt und vorgetragen worden.

Die Nachversteuerung ist auf die vorgetragenen Gewinne begrenzt.

- In den Fällen der (entgeltlichen) Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe.

Bei der unentgeltlichen Betriebsübergabe (§ 6 Abs. 3 EStG) sowie der Einbringung in eine Personengesellschaft nach § 24 UmwStG zu Buchwerten kann der nachversteuerungspflichtige Betrag vom Rechtsnachfolger fortgeführt werden.

- Die Einbringung des Betriebes oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft
- Der Wechsel der Gewinnermittlungsart, sprich weg von der Bilanzierung, hin zur Einnahmen-Überschussrechnung
- Antrag des Steuerpflichtigen

Ausnahme von der Nachversteuerung:

- Der Nachversteuerungsbetrag ist um die Beträge, die für die Erbschaft- oder Schenkungsteuer anlässlich der Übertragung des Betriebes oder Mitunternehmeranteils entnommen wurden, zu mindern.
- Entnahmen, die durch die Überführung von Wirtschaftsgütern nach § 6 Abs. 5 Satz 1 bis 3 EStG entstehen, können unter bestimmten Voraussetzungen bei der Berechnung der Nachversteuerung ausgenommen werden.

In den Fällen der

- Betriebsveräußerung oder –aufgabe,
- der Einbringung in eine Kapitalgesellschaft und
- der Nachversteuerung auf Antrag kann die durch die Nachversteuerung entstehende Steuer auf einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren zinslos gestundet werden, wenn die Einziehung der Steuer mit einer erheblichen Härte für den Steuerpflichtigen verbunden wäre. Die Steuer ist so dann über den Stundungszeitraum in regelmäßigen Teilbeträgen zu tilgen.

*Änderungen bei der Gewerbesteuer:*

Freiberufler unterliegen auch weiterhin nicht der Gewerbesteuer.

Modifizierung der Hinzurechnungsbeträge:

Die bisherige Hinzurechnung der hälftigen Dauerschuldzinsen sowie die weiteren in § 8 Nr. 1,2,3,7 GewStG festgeschriebenen Hinzurechnungstatbestände für die Geld- und Sachkapitalüberlassung (z.B. Renten und dauernde Lasten, Gewinnanteile von stillen Gesellschaftern usw.) entfallen.

Dafür erfolgt zukünftig eine Hinzurechnung von 25 % von:

- Entgelte für Schulden  
Eine Unterscheidung von kurz- und langfristigen Schulden wird nicht mehr vorgenommen. Zu den Entgelten für Schulden zählen unter anderem auch: gewährte Skonti, Diskontaufwendungen bei der Veräußerung von Wechsel- und Geldforderungen.
- Renten und dauernde Lasten  
Ausgenommen hiervon sind Pensionszahlungen auf Grund einer unmittelbar vom Arbeitgeber erteilten Versorgungszusage.
- Gewinnanteilen von stillen Gesellschaftern
- 20 % der Mieten, Pachten und Leasingraten bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens:

Die 20 % sollen dem in den Mieten, Pachten und Leasingraten enthaltenen Finanzierungsanteil entsprechen.

(Im Ergebnis wirken sich damit 5 % [=25 % von 20 %] Gewerbesteuer erhöhend aus.)

- 75 % der Mieten, Pachten und Leasingraten bei unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens: Gewerbesteuer-Erhöhung somit 18,75 % (= 25% von 75 %)
- 25 % der Konzessions- und Lizenzaufwendungen:  
Ausgenommen sind Lizenzen, die ausschließlich zum Weiterverkauf daraus abgeleiteter Rechte berechtigen (Vertriebslizenzen).

Die Hinzurechnungen unterbleibt, soweit die Summe aller Finanzierungsentgelte den Freibetrag von 100.000 Euro nicht übersteigt.

Darüber hinausgehende Finanzierungsentgelte werden zu 25 % dem Gewinn aus Gewerbebetrieb für Zwecke der Gewerbesteuer hinzugerechnet.

Die Gewerbesteuer ist als Betriebsausgabe nicht mehr abzugsfähig. Dies gilt sowohl für die Gewerbesteuer selbst, als auch für Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Die bisher bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften anzuwendende Staffelung der Steuermesszahl (von 1 bis 5 %) wird abgeschafft.

Die Messzahl beträgt nunmehr einheitlich 3,5 % und gilt sowohl für Einzelunternehmen und Personengesellschaften als auch für Kapitalgesellschaften.

Als Ausgleich für die Abschaffung der Staffelung der Steuermesszahl und der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe wird die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer erhöht.

Bei Einzelunternehmern und Gesellschaftern einer Personengesellschaft wird die Gewerbesteuer nunmehr mit dem 3,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrages auf die Einkommensteuer angerechnet. Die Anrechnung ist jedoch beschränkt auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer.

### **III. Änderungen für Kapitalgesellschaften**

Die wichtigsten Änderungen für kleine und mittelständische Kapitalgesellschaften sind:

- Senkung des Körperschaftsteuer-Satzes
- Verschärfung der Verlustabzugsbeschränkung beim so genannten Mantelkauf

Senkung des Körperschaftsteuer-Satzes:

- Der Körperschaftsteuer-Satz wird von derzeit 25 % auf 15 % Prozent gesenkt.

- Bei einem unterstellten Gewerbesteuer-Hebesatz von 400 % ergibt sich somit unter Berücksichtigung der neuen Gewerbesteuermesszahl von 3,5 % und dem Solidaritätszuschlag eine Gesamtsteuerbelastung von ca. 29,83 % (bisher: ca. 38,65 %).

#### *Verschärfung des Verlustabzuges beim Mantelkauf – bisherige Rechtslage*

Derzeit wird für den Verlustabzug beim so genannten Mantelkauf gefordert, dass die rechtliche und wirtschaftliche Identität zwischen der Körperschaft, die den Verlust erwirtschaftet hat, und der ihn verrechnenden oder vortragenden Körperschaft gegeben ist. Die wirtschaftliche Identität ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Anteile an der Gesellschaft übertragen werden und diese ihren Geschäftsbetrieb mit überwiegend neuem Betriebsvermögen fortführt oder wieder aufnimmt.

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Probleme in der Praxis sowie der großen Anzahl von Rechtsstreitigkeiten ist eine Neufassung der Verlustabzugsbeschränkung im Falle eines Anteilsüberganges geplant.

#### *Verschärfung des Verlustabzuges beim Mantelkauf - neue Rechtslage:*

Zukünftig soll als einzig maßgebliches Entscheidungskriterium für die Verlustabzugsbeschränkung nur noch der Anteilseignerwechsel herangezogen werden. Auf die Zuführung von neuem Betriebsvermögen kommt es somit nicht mehr an.

Der Anteilseigner-Wechsel unterliegt einer zweistufigen Prüfung.

Bei Anteils- oder Stimmrechtsübertragungen von mehr als 25% bis 50% innerhalb von 5 Jahren soll der Verlustvortrag quotal entfallen.

Werden innerhalb von 5 Jahren mehr als 50% der Anteile oder Stimmrechte übertragen, geht der Verlustvortrag vollständig unter.

Die Regelungen sollen sowohl für mittelbare als auch unmittelbare Anteilsübertragungen gelten.

## **IV. Sonstige Änderungen**

- Vorauszahlungen
- Modifizierte Zinsschranke
- Besteuerung der Funktionsverlagerung und Neues bei den Verrechnungspreisen

#### *Vorauszahlungen:*

Um die zeitliche Wirkung der Finanzierung vorzuziehen, ist eine Regelung vorgesehen, nach der bei der Festsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2008 die Tarifsenkungen bei der

Körperschaft- und Gewerbesteuer nur dann berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige auch Sachverhalte erklärt, die die Finanzierung betreffen.

Auf diese Weise sollen die voraussichtlichen Steuermindereinnahmen im ersten Kassenjahr reduziert werden.

*Modifizierte Zinsschranke:*

Der Abzug von Zinsaufwendungen wird zukünftig eingeschränkt. Grundsätzlich greift die Einschränkung nicht, wenn die Zinsaufwendungen, die die Zinserträge übersteigen, weniger als 1 Million Euro betragen.

Übersteigen die Zinsaufwendungen abzgl. der Zinserträge des selben Jahres den Betrag von 1 Million Euro, ist der Abzug der Zinsaufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen beschränkt.

*Funktionsverlagerung und Verrechnungspreise:*

In § 1 AStG-E ist eine verschärfende Neuregelung für Verrechnungspreise sowie eine komplexe Regelung zur grenzüberschreitenden Funktionsverlagerungen vorgesehen.

## **V. Reform der Kapitaleinkünfte im Privatvermögen**

Reform der Kapitaleinkünfte im Privatvermögen und Einführung der Abgeltungsteuer

Die Besteuerung von Kapitaleinkünften und privaten Veräußerungsgewinnen, z.B. aus dem Verkauf von Aktien, Anteilen usw., wird zum 01.01.2009 grundlegend neu geregelt.

*Bisheriges Recht:*

Nach heutigem Recht werden Zinsen, Dividenden und private Veräußerungsgewinne bei Privatpersonen unterschiedlich besteuert.

Zinsen unterliegen in vollem Umfang der Einkommensteuer (max. Einkommensteuer-Belastung ab 1.1.2007 = 45 %).

Dividenden werden auf Grund des Halbeinkünfteverfahrens nur zur Hälfte besteuert (max. Einkommensteuer-Belastung ab 1.1.2007 = 22,5 %)

Private Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren unterliegen außerhalb einer einjährigen Spekulationsfrist überhaupt nicht der Besteuerung.

Erfolgt die Anschaffung und Veräußerung der Wertpapiere innerhalb eines Jahres, unterliegen die Gewinne aus Aktien dem Halbeinkünfteverfahren. Gewinne aus anderen Wertpapieren sind der vollen Einkommensbesteuerung unterworfen.

### *Neues Recht:*

Ab dem 01.01.2009 sollen die Einkünfte aus Kapitalvermögen und privaten Veräußerungsgewinnen mit einem einheitlichen Einkommensteuersatz von 25 % (Abgeltungsteuer) zzgl. SolZ und ggf. KiSt besteuert werden.

Regelmäßig soll die Abgeltungsteuer durch die so genannten auszahlenden Stellen, insbesondere inländische Banken, einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden.

Der Abzug der mit den Einnahmen in Zusammenhang stehenden Aufwendungen, die so genannten Werbungskosten wie z.B. Depot- oder Beratungsgebühren, Schuldzinsen usw., soll grundsätzlich nicht mehr möglich sein.

Anstelle der Werbungskosten und des Sparer-Freibetrages wird ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 € bzw. bei Zusammenveranlagung von 1.602 € gewährt.

Die bei privaten Veräußerungsgeschäften von Wertpapieren derzeit relevante Spekulationsfrist von einem Jahr soll ersatzlos für all diejenigen Wertpapiere wegfallen, die nach dem 31.12.2008 angeschafft werden.

Zukünftig werden damit grds. sämtliche Gewinne aus Veräußerungen von Wertpapieren der Abgeltungsteuer unterworfen werden.

Verkäufe von Grundstücken, geschlossenen Immobilienfonds oder sonstigen Gegenständen wie Gold oder Antiquitäten unterliegen nach wie vor den bislang geltenden Spekulationsfristen.

Die hieraus resultierenden Einkünfte lassen auch weiterhin den Werbungskostenabzug zu und unterliegen nur der allgemeinen Besteuerung, wenn der Gewinn 600 Euro übersteigt.

Der Abgeltungsteuer unterliegen zukünftig u. a.:

- Einkünfte aus Kapitalvermögen, insbes. Zinsen und Dividenden
- Erträge bzw. Wertzuwächse aus Investmentfonds oder Finanzinnovationen
- Veräußerungsgewinne aus privaten Wertpapier- oder Terminmarktgeschäften
- Veräußerung von Anteilen an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft, soweit die Gesellschaft Wertgegenstände hält, die bei isolierender Betrachtung der Abgeltungssteuer unterliegen
- Einnahmen aus nach 2004 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen und dem Verkauf von gebrauchten Verträgen

- Stillhalteprämien aus Optionsgeschäften
- Wertzuwächse (Gewinne), die aufgrund der Abtretung von Forderungen aus einem patriarchischen Darlehen oder Beendigung der Laufzeit des Darlehens zufließen
- Veräußerung einer stillen Beteiligung an Gesellschaftsfremde sowie das Auseinandersetzungsguthaben, das einem stillen Gesellschafter bei Auflösung der Gesellschaft zufließt
- Gewinne aus der Übertragung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden
- Veräußerung von Ansprüchen aus Versicherungsleistungen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden
- sonstige Kapitalforderungen, bei denen sowohl die Höhe des Entgelts als auch die Höhe der Rückzahlung von einem ungewissen Ereignis abhängen (erfasst werden hierdurch insbesondere Zertifikate sowie vereinnahmte Stückzinsen)
- Ausgeschüttete Gewinne von Investmentfonds, die aus der Veräußerung von Wertpapieren herrühren.

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer wird auch die Verrechnung von Verlusten aus den Einkünften aus Kapitalvermögen eingeschränkt.

Für die Jahre 2009 bis 2013 gelten Übergangsregeln für Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, die bis zum Ende des Jahres 2008 (so genannte Altverluste) entstanden sind.

Zur Vermeidung von steuerlichen Härten besteht für Steuerpflichtige mit einer geringeren Steuerprogression als 25 % auch zukünftig die Möglichkeit, die Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen der individuellen Einkommensteuer-Veranlagung zu versteuern.

Die Option kann für alle Kapitaleinkünfte nur einheitlich ausgeübt werden.

Jedoch ist auch bei der individuellen Veranlagung der Abzug von Werbungskosten ausgeschlossen.

## 2. 23. Kfz-Sachverständigentag

Der Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BFSK – richtet am **6. Juni 2008** zum 23. Mal den Kraftfahrzeugsachverständigentag in Potsdam aus.

Der Sachverständigentag 2008 steht unter dem Generalthema

*„Zukunft des Automobils – Zukunft des Kfz-Sachverständigen“*

und wird wie in jedem Jahr politische, juristische, technische und betriebswirtschaftliche Schwerpunkte setzen.

Wir laden Sie herzlich zum 23. Kfz-Sachverständigentag des BFSK am 06. Juni 2008 in Potsdam ein und bitten Sie, sich mit beiliegendem Formular **[Anlage 1]** anzumelden.

Hinweisen dürfen wir auch auf das Formular Hotelreservierung des Dorint Hotel Sanssouci Berlin-Potsdam **[Anlage 2]**.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez. RA Elmar Fuchs  
Geschäftsführer

# R Ü C K A N T W O R T

bitte komplett ausfüllen und per Telefax (030/25 37 85-10) oder per Post an die BVSK-Geschäftsstelle zurücksenden

BVSK  
Kurfürstendamm 57  
10707 Berlin

## Zutreffendes bitte ankreuzen!

★ Am **23. Kfz-Sachverständigentag** am **6. Juni 2008** in Potsdam, DORINT Hotel

- nehme ich teil  
 nehme ich nicht teil

(Tagungspauschale für BVSK-Mitglieder € 50,00 incl. 19 % MwSt.)  
(Tagungspauschale für Nicht-Mitglieder € 120,00 incl. 19 % MwSt.)

★ Am **rustikalen Festabend** am **6. Juni 2008**

- nehme ich teil (..... Personen)  
 nehme ich nicht teil

★ Am **Damenprogramm** am **6. Juni 2008**

- nehme/n ich/wir teil (\_\_\_\_\_ Personen)  
 nehme/n ich/wir nicht teil

★ An der **Jahreshauptversammlung** am **7. Juni 2008**

- nehme ich teil  
 nehme ich nicht teil

Wir bitten um Überweisung des Tagungsbetrages auf das Konto der BVSK-Service-GmbH bei der Berliner Bank, Konto-Nr.: 4 223 405 000, BLZ 100 200 00 unter dem Stichwort **„SV-Tag“** und **Name des Teilnehmers** oder um Übersendung eines Verrechnungsschecks. Die Zimmerreservierung nehmen Sie anhand des beigefügten Abruffaxes bitte selbst vor.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel / Unterschrift

\_\_\_\_\_  
bitte in Blockschrift !

**BVSK**  
**Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen**  
**für das Kraftfahrzeugwesen e.V.**



**Hotelreservierung**

Zimmerbuchung bis spätestens **06. Mai 2008** unter dem Stichwort „**BVSK**“ erbeten.

Hiermit buchen wir wie folgt:

Anreise / Arrival: \_\_\_\_\_ Abreise / Departure: \_\_\_\_\_

**Bitte kreuzen Sie Ihre gewünschte Zimmer - Kategorie an!**

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> € 135,00 im <i>Standard</i> Einzelzimmer | <input type="checkbox"/> € 145,00 im <i>Komfort</i> Einzelzimmer |
| <input type="checkbox"/> € 161,00 im <i>Standard</i> Doppelzimmer | <input type="checkbox"/> € 171,00 im <i>Komfort</i> Doppelzimmer |

Die oben genannten Preise verstehen sich pro Nacht / Zimmer und beinhalten das Bedienungsgeld sowie 19% Mehrwertsteuer.

Unser reichhaltiges Frühstück vom Buffet ist ebenfalls im Preis enthalten.

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Raucherzimmer | <input type="checkbox"/> Nichtraucherzimmer |
|--|---|

**Bitte füllen Sie dieses Reservierungsformular gut leserlich in Druckbuchstaben aus!**

Name: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Tel. - Nr.: \_\_\_\_\_ Fax - Nr.: \_\_\_\_\_

Kreditkarte: \_\_\_\_\_ gültig bis: \_\_\_\_\_

Datum / Unterschrift: \_\_\_\_\_

schriftliche Bestätigung erwünscht:  ja  nein

<p><b>Bitte senden Sie dieses Formular an das Hotel zurück:</b> Dorint Hotel Sanssouci Berlin - Potsdam Jägerallee 20 · 14469 Potsdam <b>Telefon: 0331 / 274 - 9032 · Telefax: 0331 / 274 - 1009</b></p>
--